



INTERNATIONALES INSTITUT FÜR DIE  
VEREINHEITLICHUNG DES PRIVATRECHT

Via Panisperna 28  
00184 Rome, Italien  
Tel. +39 06 69 62 11  
Fax +39 06 69 94 13 94  
E-mail: [info@unidroit.org](mailto:info@unidroit.org)



ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR  
DEN INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

Gryphenhübeliweg 30  
CH - 3006 Bern  
Tel. + 41 (0)31 - 359 10 10  
Fax + 41 (0)31 - 359 10 11  
E-mail: [info@otif.org](mailto:info@otif.org)

**DIPLOMATISCHE KONFERENZ ZUR ANNAHME  
EINES EISENBAHNPROTOKOLLS ZUM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER INTERNATIONALE  
SICHERUNGSRECHTE AN BEWEGLICHER  
AUSRÜSTUNG**

Luxemburg, 12. bis 23. Februar 2007

UNIDROIT/OTIF 2006  
DCME-RP – Doc. 3  
Original:  
English/French  
Juli 2006

**VORENTWURF EINES PROTOKOLLS  
ZUM ÜBEREINKOMMEN ÜBER INTERNATIONALE SICHERUNGSRECHTE  
AN BEWEGLICHER AUSRÜSTUNG  
BETREFFEND BESONDERHEITEN DES ROLLENDEN  
EISENBAHMATERIALS**



1. Der Text des Entwurfs des Protokolls zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten des Eisenbahnrollmaterials (*Entwurf des Eisenbahnprotokolls*) wurde von einem gemeinsamen UNIDROIT /OTIF-Ausschuss von Regierungsexperten anlässlich von drei Tagungen (Bern, 15.-16.März 2001; Rom, 17.-19. Juni 2002; Bern, 5.-13.März 2003) vorbereitet. Er wurde dabei von verschiedenen Gruppen, insbesondere der Rail Working Group und der Rail Registry Task Force (RRTF), die auch im Anschluss an die dritte Tagung des Gemeinsamen Ausschusses von Regierungsexperten zu mehreren Tagungen zusammentrafen (Rom, 20.-22.März 2002; Washington, 19.-20. März 2003; Brüssel, 21.-23. September 2004; Rom, 22.-24. Februar 2005), unterstützt.
2. Ein Unterausschuss des Redaktionsausschusses des Gemeinsamen Ausschusses von Regierungsexperten, unter dem Vorsitz von Sir Roy Goode, tagte anlässlich der vierten Tagung der RRTF im Februar 2005. Gegenstand dieser Tagung war die Überprüfung der Entwürfe der Artikel des Entwurfs des Eisenbahnprotokolls in Bezug auf die Registrierung auf der Grundlage der Beratungen und Beschlüsse anlässlich der vierten Tagung der RRTF. Dies erfolgte auf der Grundlage des Mandates, das der RRTF an der dritten Tagung des Gemeinsamen Ausschusses von Regierungsexperten erteilt worden war.
3. Auf der Grundlage der von der RRTF gefassten Beschlüsse wurden die folgenden Änderungen vom Unterausschuss des Redaktionsausschusses vorgenommen und von der RRTF genehmigt:
  - a) Aufnahme eines neuen einleitenden Absatzes in Artikel V, um die Identifizierungsanforderungen an Eisenbahnrollmaterial für die Zwecke des Artikels 7 des Übereinkommens zu spezifizieren;
  - b) Aufnahme eines neuen Satzes am Anfang des Artikels V § 2;
  - c) Änderung des Artikels V § 2 (umnummeriert in Artikel V § 3), um ein Element aufzunehmen, das den Vertragsstaat, der die Erklärung abgibt, mit dem Gegenstand des Eisenbahnrollmaterials verbindet;
  - d) Änderung des Artikels V § 6 (umnummeriert in Artikel V § 7), um klarzustellen, dass die Nichterfüllung der Anforderungen dieses Artikels eine Registrierung nicht unwirksam macht;
  - e) Änderung des Artikels XIII § 1, indem „Rat von Vertretern, ein Vertreter“ durch „ein aus Vertretern bestehendes Organ“ zu ersetzen;
  - f) Aufnahme eines neuen Artikels XIII § 3, um die Privilegien und Immunitäten des Sekretariates sicherzustellen;
  - g) Änderung des Artikels XVII § 4 um sicherzustellen, dass die Deckungssumme der Versicherung oder der Garantie nicht geringer als die von der Aufsichtsbehörde als zweckmäßig erachtete Summe ist, wobei die von der Aufsichtsbehörde zu berücksichtigenden Faktoren noch festgelegt werden müssen;
  - h) Änderung des Artikels XVIII § 1, um die Anforderung des Übereinkommens widerzuspiegeln, wonach die Gebühren von der Aufsichtsbehörde festgelegt werden und dass Gebühren im Zusammenhang mit anderen vom Register erbrachten Leistungen erhoben werden können;
  - i) Änderung des Artikels XVIII § 2, indem „angemessene“ vor „Kosten der Errichtung und Einrichtung“ eingefügt wird, und um auf die „angemessenen Kosten der Aufsichtsbehörde und ihres Sekretariats“ zu verweisen;
  - j) Streichung des Artikels XVIII § 3 im Lichte der Änderung des Artikels XVIII § 1.
4. Der Text der überarbeiteten Entwürfe der Artikel V, XIII, XVII und XVIII ist gegenüber der vom Gemeinsamen Ausschuss von Regierungsexperten im Jahre 2003 genehmigten Fassung hervorgehoben. Die überarbeiteten Entwürfe der Artikel werden als Vorschlag des Redaktionsausschusses vorgetragen, da der Gemeinsame Ausschuss von Regierungsexperten seit deren Erstellung nicht mehr zusammengekommen sind.



**VORENTWURF EINES PROTOKOLLS ZUM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER INTERNATIONALE SICHERUNGSRECHTE AN BEWEGLICHER  
AUSRÜSTUNG  
BETREFFEND BESONDERHEITEN DES ROLLENDEN EISENBAHNMATERIALS**

**PRÄAMBEL**

**KAPITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel I	Begriffsbestimmungen
Artikel II	Anwendung des Übereinkommens auf rollendes Eisenbahnmaterial
Artikel III	Abdingbarkeit
Artikel IV	Vertretung
Artikel V	Identifizierung des rollenden Eisenbahnmaterials
Artikel VI	Rechtswahl

**KAPITEL II RECHTE BEI NICHTERFÜLLUNG, RANGORDNUNG UND  
ABTRETUNGEN**

Artikel VII	Änderung der Bestimmungen über die Rechte bei Nichterfüllung
Artikel VIII	Änderung der Bestimmungen über den vorläufigen Rechtsschutz
Artikel IX	Rechte bei Insolvenz
Artikel X	Zusammenarbeit im Insolvenzfall
Artikel XI	Änderung der Bestimmungen über die Abtretung
Artikel XII	Bestimmungen betreffend den Schuldner

**KAPITEL III REGISTERBESTIMMUNGEN ÜBER ROLLENDES EISEN-  
BAHNMATERIAL**

Artikel XIII	Die Aufsichtsbehörde und der Registerführer
Artikel XIV	Erste Registerordnung
Artikel XV	Zugang zum Register
Artikel XVI	Bestimmung der Eingangsstellen
Artikel XVII	Weitere Änderungen der Registerbestimmungen
Artikel XVIII	Gebühren des Internationalen Registers

**KAPITEL IV ZUSTÄNDIGKEIT**

Artikel XIX	Verzicht auf Staatenimmunität
-------------	-------------------------------

**KAPITEL V VERHÄLTNIS ZU ANDEREN ÜBEREINKÜNFTE**

Artikel XX Verhältnis zu anderen Übereinkünften

**KAPITEL VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel XXI Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt

Artikel XXII Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration

Artikel XXIII Inkrafttreten

Artikel XXIV Gebietseinheiten

Artikel XXV Rollendes Eisenbahnmaterial für den öffentlichen Personenverkehr

Artikel XXVI Übergangsbestimmungen

Artikel XXVII Erklärungen zu einzelnen Bestimmungen

Artikel XXVIII Vorbehalte und Erklärungen

Artikel XXIX Erklärungen zur Änderung des Übereinkommens oder einzelner Bestimmungen

Artikel XXX Nachträgliche Erklärungen

Artikel XXXI Rücknahme von Erklärungen

Artikel XXXII Kündigungen

Artikel XXXIII Überprüfungskonferenzen, Änderungen und damit zusammenhängende Angelegenheiten

Artikel XXXIV Der Depositär und seine Aufgaben

## **VORENTWURF EINES PROTOKOLLS ZUM ÜBEREINKOMMEN ÜBER INTERNATIONALE SICHERUNGSRECHTE AN BEWEGLICHER AUSTRÜSTUNG BETREFFEND BESONDERHEITEN DES ROLLENDEN EISENBAHMATERIALS**

(Diese Fassung wurde vom gemeinsamen Unidroit/OTIF-Ausschusses von Regierungsexperten auf dessen dritter Tagung vom 5. bis 13. Mai 2003 in Bern angenommen und enthält hervorgehobene Änderungsvorschläge des Redaktionsausschusses des gemeinsamen Unidroit/OTIF-Ausschusses von Regierungsexperten vom Februar 2005 zu den Artikeln V, XIII, XVII und XVIII.)

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls -

in Anbetracht der Notwendigkeit, das Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung (im Folgenden als das "Übereinkommen" bezeichnet), soweit es sich auf rollendes Eisenbahnmateriale bezieht, unter Berücksichtigung der Zielsetzungen durchzuführen, die in der Präambel des Übereinkommens aufgeführt sind,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, das Übereinkommen den besonderen Anforderungen des rollenden Eisenbahnmateriale und seiner Finanzierung anzupassen -

haben die folgenden Bestimmungen über rollendes Eisenbahnmateriale vereinbart:

### **KAPITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### *Artikel I Begriffsbestimmungen*

(1) Sofern der Zusammenhang nichts anderes erforderlich macht, haben die in diesem Protokoll verwendeten Begriffe die im Übereinkommen angegebenen Bedeutungen.

(2) In diesem Protokoll werden die folgenden Begriffe in der im Folgenden angegebenen Bedeutung verwendet:<sup>1</sup>

- a) "Garantievertrag" bedeutet einen Vertrag, den eine Person als Garantiegeber schließt;
- b) "Garantiegeber" bedeutet eine Person, die zur Sicherung der Erfüllung von Verpflichtungen zugunsten eines Gläubigers, die durch eine Sicherungsvereinbarung oder aufgrund einer Vereinbarung gesichert sind, eine Bürgschaft übernimmt oder eine Garantie, einen *standby letter of credit* oder eine Kreditsicherung anderer Art gewährt;
- c) "Insolvenzfall" bedeutet
  - i) die Einleitung des Insolvenzverfahrens oder
  - ii) die Erklärung des Schuldners, dass er die Zahlungen einzustellen beabsichtigt, oder die tatsächliche Zahlungseinstellung durch den Schuldner, wenn das Recht des Gläubigers auf Einleitung des Insolvenzverfahrens gegen den Schuldner oder auf Ausübung der bei Nichterfüllung bestehenden Rechte nach dem Übereinkommen durch Gesetz oder eine staatliche Maßnahme ausgeschlossen ist oder ruht;

---

<sup>1</sup> Der offizielle Kommentar zu Artikel 7 Buchstabe b des Übereinkommens stellt klar, dass das "Verfügenkönnen" auch die Befugnis einschließt, die Nutzung eines Gegenstands zu erlauben. Der Redaktionsausschuss ist deshalb der Auffassung, dass in diesem Protokoll weder eine Begriffsbestimmung noch eine ähnliche Bestimmung zur Bestätigung dieser Position hinzugefügt werden sollte.

- d) "primäre Insolvenzgerichtsbarkeit" bedeutet die Gerichtsbarkeit des Vertragsstaats, in dem sich der Schwerpunkt der Interessen des Schuldners befindet; als ein solcher Schwerpunkt wird der Ort angesehen, an dem sich der satzungsmäßige Sitz des Schuldners befindet, oder, wenn es einen solchen Sitz nicht gibt, der Ort, an dem der Schuldner gegründet ist, es sei denn, es wird etwas anderes nachgewiesen;
- e) "rollendes Eisenbahnmaterial für den öffentlichen Personenverkehr" bedeutet rollendes Eisenbahnmaterial, das gewöhnlich im Personenverkehr fahrplanmäßig eingesetzt wird, zusammen mit Lokomotiven und zusätzlichem rollenden Eisenbahnmaterial, das gewöhnlich für solchen Verkehr eingesetzt wird;
- f) "Eisenbahnfahrzeug" bedeutet ein Fahrzeug, das sich auf oder unmittelbar über festen Gleisanlagen oder Führungsbahnen bewegen kann, oder fest verbundene Aufbauten oder Oberbauteile, die an solchen Fahrzeugen befestigt sind oder befestigt werden sollen, einschließlich aller Traktionssysteme, Motoren, Bremsen, Radachsen, Drehgestelle und Stromabnehmer nebst allen befestigten, eingebauten oder angebrachten Teilen und sonstigen Komponenten;
- g) "rollendes Eisenbahnmaterial" bedeutet Eisenbahnfahrzeuge sowie alle betrieblichen und technischen Angaben, Handbücher und sonstigen Aufzeichnungen, die sich auf ein bestimmtes Eisenbahnfahrzeug beziehen.

#### *Artikel II*

##### *Anwendung des Übereinkommens auf rollendes Eisenbahnmaterial*

(1) Das Übereinkommen ist auf rollendes Eisenbahnmaterial wie in diesem Protokoll vorgesehen anzuwenden.

(2) Das Übereinkommen und dieses Protokoll werden als das Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung in Bezug auf rollendes Eisenbahnmaterial bezeichnet.

#### *Artikel III*

##### *Abdingbarkeit*

In ihrem Verhältnis zueinander können die Parteien schriftlich übereinkommen, von den Bestimmungen dieses Protokolls abzuweichen oder sie zu ändern; hiervon ausgenommen ist Artikel VII Absatz 2.

#### *Artikel IV*

##### *Vertretung*

Eine Person kann in Bezug auf rollendes Eisenbahnmaterial als Stellvertreter, Treuhänder oder sonst für einen anderen im Namen eines Gläubigers oder mehrerer Gläubiger eine Vereinbarung schließen, eine Eintragung im Sinne des Artikels 16 Absatz 3 des Übereinkommens vornehmen und die Rechte nach dem Übereinkommen geltend machen.

*Artikel V*  
*Identifizierung des rollenden Eisenbahnmaterials<sup>2</sup>*

(1) Für die Zwecke des Artikels 7 des Übereinkommens ist eine Beschreibung eines Gegenstands des rollenden Eisenbahnmaterials ausreichend, wenn sie a) den Namen und die Seriennummer des Herstellers sowie die Modellbezeichnung enthält oder b) mit dem durch die folgenden Absätze vorgeschriebenen Verfahren in Einklang steht.

~~(1)~~ (2) Für die Zwecke des Kapitels V des Übereinkommens schreibt die Aufsichtsbehörde in einer Registerordnung ein System für die Zuteilung von Identifizierungsnummern durch den Registerführer vor, das es ermöglicht, Gegenstände des rollenden Eisenbahnmaterials eindeutig zu identifizieren. Die Identifizierungsnummer muss entweder am Gegenstand des rollenden Eisenbahnmaterials angebracht sein oder im Internationalen Register einer an dem Gegenstand angebrachten nationalen oder regionalen Identifizierungsnummer zugeordnet sein.

~~(2)~~ (3) Für die Zwecke des Absatzes 2 kann ein Vertragsstaat durch eine Erklärung das System der nationalen oder regionalen Identifizierungsnummern angeben, das zu verwenden ist [in Bezug auf Gegenstände des rollenden Eisenbahnmaterials, die mit einem internationalen Sicherungsrecht belastet sind, das von einem Schuldner eingeräumt wurde, der sich zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung, mit der das internationale Sicherungsrecht eingeräumt oder seine Einräumung vereinbart wurde, in dem Vertragsstaat befand]. Ein solches nationales oder regionales Identifizierungssystem stellt sicher, dass Gegenstände des rollenden Eisenbahnmaterials eindeutig identifiziert werden können und dass die im Übereinkommen und in diesem Protokoll gestellten grundlegenden Anforderungen an die für die Führung des Internationalen Registers erforderlichen Angaben erfüllt werden.

~~(3)~~ (4) Eine Erklärung eines Vertragsstaats nach Absatz 2 wird bei der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung dieses Protokolls oder beim Beitritt zu ihm abgegeben und beinhaltet ausführliche Angaben über die Funktionsweise des nationalen oder regionalen Identifizierungssystems.

~~(4)~~ (5) Die Aufsichtsbehörde überprüft das nationale oder regionale Identifizierungssystem, das in einer Erklärung eines Vertragsstaats nach Absatz 3 angegeben wird, und kann Rat hinsichtlich der Maßnahmen geben, die zu ergreifen sind, um zu gewährleisten, dass das System die in Absatz 3 festgelegten Bedingungen erfüllt.

~~(5)~~ (6) Jede Eintragung in Bezug auf einen bestimmten Gegenstand des rollenden Eisenbahnmaterials ist auf Grund der durch den Registerführer nach Absatz 2 zugeteilten Identifizierungsnummer vorzunehmen.

~~(6)~~ (7) In einer Eintragung in Bezug auf einen Gegenstand des rollenden Eisenbahnmaterials, für den eine Erklärung nach Absatz 2 abgegeben worden ist, müssen alle nationalen oder regionalen Identifizierungsnummern aufgeführt sein, die dem Gegenstand seit dem Inkrafttreten dieses Protokolls zugeteilt worden sind, sowie der Zeitraum, währenddessen die einzelnen Nummern für den Gegenstand verwendet wurden. Der Schuldner muss und der Gläubiger kann dem Internationalen Register alle neuen nationalen oder regionalen Identifizierungsnummern mitteilen, die während der Dauer der Eintragung des betreffenden Rechts zugeteilt wurden. Jede auf diese Weise aufgeführte und mitgeteilte Identifizierungsnummer wird vom Registerführer in das Internationale Register eingetragen. Die Nichterfüllung einer oben genannten Anforderung führt nicht zur Unwirksamkeit der Eintragung.

*Artikel VI*  
*Rechtswahl*

(1) Dieser Artikel ist nur dann anzuwenden, wenn ein Vertragsstaat eine Erklärung nach Artikel XXVII abgegeben hat.

---

<sup>2</sup> Änderungsvorschlag des Redaktionsausschusses des gemeinsamen Unidroit/OTIF-Ausschusses von Regierungsexperten

(2) Die Parteien einer Vereinbarung, eines damit in Zusammenhang stehenden Garantievertrags oder Rangrücktritts können vereinbaren, welchem Recht ihre vertraglichen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise unterliegen sollen.

(3) Sofern nicht etwas anders vereinbart wird, ist die Bezugnahme auf das von den Parteien gewählte Recht in Absatz 2 eine Bezugnahme auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des bezeichneten Staates oder, wenn dieser Staat mehrere Gebietseinheiten umfasst, auf das innerstaatliche Recht der bezeichneten Gebietseinheit.

## **KAPITEL II RECHTE BEI NICHTERFÜLLUNG, RANGORDNUNG UND ABTRETUNGEN**

### *Artikel VII*

#### *Änderung der Bestimmungen über die Rechte bei Nichterfüllung*

(1) Jede Anordnung eines Gerichts nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2, Artikel 10 und Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens, die den Gläubiger ermächtigt, den Gegenstand in Besitz, in Verwahrung oder in seine Verfügungsgewalt zu nehmen, kann die vom Schuldner zu ergreifenden angemessenen Maßnahmen festsetzen, die es dem Gläubiger ermöglichen, seine Rechte nach der Anordnung auszuüben.

(2) Artikel 8 Absatz 3 des Übereinkommens ist nicht auf rollendes Eisenbahnmaterial anzuwenden. Jedes nach dem Übereinkommen bei Nichterfüllung vorgesehene Recht ist bei rollendem Eisenbahnmaterial in wirtschaftlich angemessener Weise auszuüben. Die Ausübung eines Rechts gilt als wirtschaftlich angemessen, wenn sie in Übereinstimmung mit einer Bestimmung der Vereinbarung erfolgt, es sei denn, diese Bestimmung ist offensichtlich unangemessen.

(3) Teilt ein Sicherungsnehmer nach Artikel 8 Absatz 4 des Übereinkommens Beteiligten eine beabsichtigte Veräußerung oder einen beabsichtigten Abschluss eines Leasingvertrags mindestens 14 Kalendertage im Voraus schriftlich mit, so gilt damit die darin näher bestimmte Voraussetzung, der zufolge diese Veräußerung oder dieser Abschluss des Leasingvertrags "mit einer angemessenen Frist ... vorab ... mitzuteilen" ist, als erfüllt. Diese Bestimmung steht einer Abrede einer längeren Mitteilungsfrist zwischen einem Sicherungsnehmer und einem Sicherungsgeber oder einem Garantiegeber nicht entgegen.

### *Artikel VIII*

#### *Änderung der Bestimmungen über den vorläufigen Rechtsschutz*

(1) Dieser Artikel ist nur in einem Vertragsstaat anzuwenden, der eine Erklärung nach Artikel XXVII abgegeben hat, und in dem in dieser Erklärung bezeichneten Umfang.

(2) Rechtsschutz nach Artikel 13 Absatz 1 des Übereinkommens ist nicht von der Zustimmung des Schuldners abhängig.

(3) Im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 des Übereinkommens bedeutet "umgehend" im Zusammenhang mit der Erlangung von Rechtsschutz die Anzahl von Kalendertagen ab dem Tag der Beantragung des Rechtsschutzes, die der Vertragsstaat, in dem der Antrag gestellt wird, in einer Erklärung angegeben hat.

(4) Artikel 13 Absatz 1 des Übereinkommens ist mit folgender Ergänzung unmittelbar im Anschluss an Buchstabe d anzuwenden:

"e) sofern der Schuldner und der Gläubiger dies ausdrücklich vereinbart haben, Veräußerung des Gegenstands und Verwendung des Veräußerungserlöses.",

Artikel 43 Absatz 2 ist unter Hinzufügung der Wörter "und Buchstabe e" nach den Wörtern "Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d" anzuwenden.

(5) Das Eigentum oder ein anderes Recht des Schuldners, das mit einer Veräußerung nach Absatz 4 übertragen wird, ist frei von allen anderen Rechten, vor denen das internationale Sicherungsrecht des Gläubigers nach Artikel 29 des Übereinkommens Vorrang hat.

(6) Gerichtlicher Rechtsschutz nach Artikel 13 Absatz 1 des Übereinkommens kann in einem Vertragsstaat ungeachtet der Einleitung eines Insolvenzverfahrens in einem anderen Staat gewährt werden, sofern die Beantragung dieses Rechtsschutzes nicht gegen eine für den Vertragsstaat verbindliche völkerrechtliche Übereinkunft oder gegen einen für ihn verbindlichen Rechtsakt einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, auf die Artikel XXII Absatz 1 dieses Protokolls anzuwenden ist, verstößt.

*Artikel IX*  
*Rechte bei Insolvenz*

(1) Dieser Artikel ist nur anzuwenden, wenn ein Vertragsstaat, der die primäre Insolvenzgerichtsbarkeit hat, eine Erklärung nach Artikel XXVII abgegeben hat.

*Alternative A*

(2) Im Insolvenzfall räumt der Insolvenzverwalter oder, wenn vorgesehen, der Schuldner vorbehaltlich des Absatzes 6 dem Gläubiger den Besitz an dem rollenden Eisenbahnmaterial spätestens zu dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte ein:

- a) zum Ablauf der Wartezeit;
- b) zu dem Zeitpunkt, zu dem der Gläubiger Anspruch auf Besitz an dem rollenden Eisenbahnmaterial hätte, wenn dieser Artikel nicht anzuwenden wäre.

(3) Im Sinne dieses Artikels ist die "Wartezeit" die Zeit, die der Vertragsstaat, der die primäre Insolvenzgerichtsbarkeit hat, in einer Erklärung angegeben hat.

(4) Sofern und solange dem Gläubiger nicht Gelegenheit zur Inbesitznahme nach Absatz 2 gegeben wird,

- a) hat der Insolvenzverwalter oder, wenn vorgesehen, der Schuldner das rollende Eisenbahnmaterial zu bewahren und es und seinen Wert nach der Vereinbarung zu erhalten;
- b) ist der Gläubiger berechtigt, andere Formen des vorläufigen Rechtsschutzes zu beantragen, die das anzuwendende Recht gewährt.

(5) Absatz 4 Buchstabe a schließt die Nutzung des rollenden Eisenbahnmaterials im Rahmen von Absprachen nicht aus, die mit dem Ziel getroffen werden, das rollende Eisenbahnmaterial zu bewahren und es und seinen Wert zu erhalten.

(6) Der Insolvenzverwalter oder, wenn vorgesehen, der Schuldner kann im Besitz des rollenden Eisenbahnmaterials bleiben, wenn er bis zu dem in Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkt jede Nichterfüllung – mit Ausnahme einer Nichterfüllung, die durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verursacht ist – behoben und sich verpflichtet hat, alle künftigen Verpflichtungen aus der Vereinbarung und damit zusammenhängenden Schriftstücken zu erfüllen. Eine zweite Wartezeit kann bei Nichterfüllung solcher künftigen Verpflichtungen nicht beansprucht werden.

(7) Die Ausübung von Rechten, die das Übereinkommen oder dieses Protokoll bei Insolvenz gewährt, darf nach dem in Absatz 2 bezeichneten Tag nicht verhindert oder verzögert werden.

(8) Verpflichtungen des Schuldners aus der Vereinbarung dürfen ohne Zustimmung des Gläubigers nicht verändert werden.

(9) Absatz 8 berührt nicht eine etwaige Befugnis des Insolvenzverwalters nach dem anzuwendenden Recht, die Vereinbarung aufzuheben.

(10) Mit Ausnahme von gesetzlichen Rechten einer Kategorie, die unter eine Erklärung nach Artikel 39 Absatz 1 des Übereinkommens fällt, haben in einem Insolvenzverfahren nicht eingetragene Rechte keinen Vorrang vor eingetragenen Rechten.

(11) Das durch die Artikel VII und XXV dieses Protokolls geänderte Übereinkommen ist auf die Ausübung aller Rechte bei Insolvenz nach diesem Artikel anzuwenden.

*Alternative B*

(2) Im Insolvenzfall teilt der Insolvenzverwalter oder, wenn vorgesehen, der Schuldner dem Gläubiger auf dessen Ersuchen innerhalb der Frist, die in einer Erklärung eines Vertragsstaats nach Artikel XXVII angegeben ist, mit, ob er

- a) nach Maßgabe der Vereinbarung und damit zusammenhängender Schriftstücke jede Nichterfüllung – mit Ausnahme einer Nichterfüllung, die durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verursacht ist – beheben und sich verpflichten wird, alle künftigen Verpflichtungen zu erfüllen, oder
- b) dem Gläubiger nach dem anzuwendenden Recht Gelegenheit zur Inbesitznahme des rollenden Eisenbahnmaterials geben wird.

(3) Das in Absatz 2 Buchstabe b bezeichnete anzuwendende Recht kann zulassen, dass das Gericht die Erfüllung weiterer Erfordernisse oder die Beibringung zusätzlicher Sicherheiten verlangt.

(4) Der Gläubiger hat den Beweis für seine Forderungen zu erbringen und nachzuweisen, dass sein internationales Sicherungsrecht eingetragen ist.

(5) Macht der Insolvenzverwalter oder, wenn vorgesehen, der Schuldner keine Mitteilung nach Absatz 2 oder hat er erklärt, dass er dem Gläubiger Gelegenheit zur Inbesitznahme des rollenden Eisenbahnmaterials geben wird, und gibt er ihm diese Gelegenheit nicht, so kann das Gericht dem Gläubiger – gegebenenfalls mit Maßgaben – gestatten, das rollende Eisenbahnmaterial in Besitz zu nehmen, und verlangen, dass weitere Erfordernisse erfüllt oder zusätzliche Sicherheiten beigebracht werden.

(6) Das rollende Eisenbahnmaterial darf nicht veräußert werden, bevor ein Gericht über die Forderung und das internationale Sicherungsrecht entschieden hat.

*Alternative C*

(2) Im Insolvenzfall hat der Insolvenzverwalter oder, wenn vorgesehen, der Schuldner innerhalb der Behebungsfrist

- a) nach Maßgabe der Vereinbarung und damit zusammenhängender Schriftstücke jede Nichterfüllung – mit Ausnahme einer Nichterfüllung, die durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verursacht ist – zu beheben und sich zu verpflichten, alle künftigen Verpflichtungen zu erfüllen, oder
- b) dem Gläubiger nach dem anzuwendenden Recht Gelegenheit zur Inbesitznahme des rollenden Eisenbahnmaterials zu geben.

(3) Vor Ende der Behebungsfrist kann der Insolvenzverwalter oder, wenn vorgesehen, der Schuldner bei Gericht eine Anordnung beantragen, durch die seine Verpflichtung nach Absatz 2 Buchstabe b für einen Zeitraum ausgesetzt wird, der mit dem Ende der Behebungsfrist beginnt und nicht später als mit dem Ablauf der Vereinbarung oder jeder Verlängerung derselben endet, und zwar zu den Bedingungen, die das Gericht für gerechtfertigt hält ("Aussetzungsfrist"). Eine solche Anordnung wird nicht erlassen, solange der Insolvenzverwalter oder, wenn vorgesehen, der Schuldner sich nicht dem Gericht gegenüber verpflichtet hat, alle Beträge zu zahlen und alle sonstigen Verpflichtungen zu erfüllen, die dem Gläubiger während der Aussetzungsfrist zuwachsen.

(4) Wird eine gerichtliche Anordnung nach Absatz 3 beantragt, so darf das rollende Eisenbahnmaterial nicht veräußert werden, bevor das Gericht entschieden hat. Wird dem Antrag nicht innerhalb der Anzahl von Kalendertagen ab dem Tag der Beantragung des Rechtsschutzes stattgegeben, die der Vertragsstaat, in dem der Antrag gestellt wird, in einer Erklärung angegeben hat, so gilt der Antrag als zurückgezogen, sofern der Gläubiger und der Insolvenzverwalter oder, wenn vorgesehen, der Schuldner nichts anderes vereinbaren.

(5) Sofern und solange dem Gläubiger nicht Gelegenheit zur Inbesitznahme nach Absatz 2 gegeben wird,

- a) hat der Insolvenzverwalter oder, wenn vorgesehen, der Schuldner das rollende Eisenbahnmaterial zu bewahren und es und seinen Wert nach der Vereinbarung zu erhalten;
- b) ist der Gläubiger berechtigt, andere Formen des vorläufigen Rechtsschutzes zu beantragen, die das anzuwendende Recht gewährt.
- (6) Absatz 5 Buchstabe a schließt die Nutzung des rollenden Eisenbahnmaterials im Rahmen von Absprachen nicht aus, die mit dem Ziel getroffen werden, das rollende Eisenbahnmaterial und seinen Wert zu bewahren und zu erhalten.
- (7) Der Insolvenzverwalter oder, wenn vorgesehen, der Schuldner kann im Besitz des rollenden Eisenbahnmaterials bleiben, wenn er während der Behebungsfrist oder einer etwaigen Aussetzungsfrist jede Nichterfüllung – mit Ausnahme einer Nichterfüllung, die durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verursacht ist – behebt und sich verpflichtet, alle künftigen Verpflichtungen aus der Vereinbarung und aus damit zusammenhängenden Schriftstücken zu erfüllen. Eine zweite Behebungsfrist kann bei Nichterfüllung solcher künftigen Verpflichtungen nicht beansprucht werden.
- (8) Vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 darf die Ausübung von Rechten, die das Übereinkommen bei Insolvenz gewährt, nach Ablauf der Behebungsfrist nicht verhindert oder verzögert werden.
- (9) Vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 dürfen Verpflichtungen des Schuldners aus der Vereinbarung und aus damit zusammenhängenden Rechtsgeschäften im Insolvenzverfahren ohne Zustimmung des Gläubigers nicht verändert werden.
- (10) Absatz 9 berührt nicht eine etwaige Befugnis des Insolvenzverwalters nach dem anzuwendenden Recht, die Vereinbarung aufzuheben.
- (11) Mit Ausnahme von gesetzlichen Rechten einer Kategorie, die unter eine Erklärung nach Artikel 39 Absatz 1 des Übereinkommens fällt, haben im Insolvenzverfahren nicht eingetragene Rechte keinen Vorrang vor eingetragenen Rechten.
- (12) Das durch Artikel VII und XXV dieses Protokolls geänderte Übereinkommen ist auf die Ausübung aller Rechte bei Insolvenz nach diesem Artikel anzuwenden.
- (13) Im Sinne dieses Artikels ist die Behebungsfrist der Zeitraum, beginnend mit dem Zeitpunkt des Insolvenzfalls, welcher der Vertragsstaat, der die primäre Insolvenzgerichtsbarkeit hat, in einer Erklärung angegeben hat.

*Artikel X  
Zusammenarbeit im Insolvenzfall*

- (1) Dieser Artikel ist nur in einem Vertragsstaat anzuwenden, der eine Erklärung nach Artikel XXVII abgegeben hat.
- (2) Soweit Artikel IX anwendbar ist, arbeiten die Gerichte eines Vertragsstaats, in dem sich rollendes Eisenbahnmaterial befindet, bei der Durchführung des Artikels IX nach dem Recht dieses Vertragsstaats mit ausländischen Gerichten und ausländischen Insolvenzverwaltern so weit wie möglich zusammen.

*Artikel XI  
Änderung der Bestimmungen über die Abtretung*

Artikel 33 Absatz 1 des Übereinkommens ist mit folgender Ergänzung unmittelbar im Anschluss an Buchstabe b anzuwenden:

- "und c) dem Schuldner eine Abtretung zugunsten einer anderen Person nicht vorher schriftlich mitgeteilt worden ist."

*Artikel XII*  
*Bestimmungen betreffend den Schuldner*

(1) Liegt keine Nichterfüllung im Sinne des Artikels 11 des Übereinkommens vor, so hat der Schuldner Anspruch auf ungestörten Besitz und Nutzung des Gegenstands nach Maßgabe der Vereinbarung gegenüber

- a) seinem Gläubiger und dem Inhaber jedes Rechts, das die Rechtsposition des Schuldners nach Artikel 29 Absatz 4 Buchstabe b des Übereinkommens nicht belastet, sofern und soweit der Schuldner nicht auf diesen Anspruch verzichtet hat, und
- b) dem Inhaber jedes Rechts, das die Rechtsposition des Schuldners nach Artikel 29 Absatz 4 Buchstabe a des Übereinkommens belastet, sofern und soweit der Inhaber dieses Rechts zugestimmt hat.

(2) Das Übereinkommen oder dieses Protokoll berührt nicht die Haftung eines Gläubigers nach dem anzuwendenden Recht für eine Verletzung der Vereinbarung, soweit sich diese Vereinbarung auf rollendes Eisenbahnmateriale bezieht.

**KAPITEL III**  
**REGISTERBESTIMMUNGEN ÜBER ROLLENDES EISENBAHMATERIAL**

*Artikel XIII*  
*Die Aufsichtsbehörde und der Registerführer<sup>3</sup>*

(1) Die Aufsichtsbehörde ist Organ aus Vertretern, für den jeder Vertragsstaat einen Vertreter bestellt.

(2) Die Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr ist das Sekretariat der Aufsichtsbehörde und unterstützt die Aufsichtsbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(3) Das Sekretariat erhält Rechtspersönlichkeit, sofern es diese nicht bereits besitzt, und genießt in Bezug auf seine Aufgaben aufgrund des Übereinkommens und dieses Protokolls dieselben Befreiungen und Immunitäten, die der Aufsichtsbehörde nach Artikel 27 Absatz 3 des Übereinkommens und dem Internationalen Register nach Artikel 27 Absatz 4 des Übereinkommens gewährt werden.

(4) Eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde, die nur die Interessen eines Vertragsstaats oder einer Gruppe von Vertragsstaaten berührt, wird getroffen, wenn dieser Vertragsstaat oder die Mehrheit der Gruppe von Vertragsstaaten auch für die Entscheidung stimmt. Eine Entscheidung, welche die Interessen eines Vertragsstaats oder einer Gruppe von Vertragsstaaten beeinträchtigen könnte, ist für diesen Vertragsstaat oder die Gruppe von Vertragsstaaten wirksam, wenn der Vertragsstaat oder die Mehrheit der Gruppe von Vertragsstaaten auch für die Entscheidung stimmt.

(5) Der erste Registerführer wird für einen Zeitraum von höchstens [10] Jahren bestellt. Danach wird der Registerführer für Zeiträume von jeweils höchstens [10] Jahren bestellt oder wieder bestellt.

*Artikel XIV*  
*Erste Registerordnung*

Die erste Registerordnung wird von der Aufsichtsbehörde spätestens [drei Monate] vor Inkrafttreten dieses Protokolls so erstellt, dass sie mit Inkrafttreten dieses Protokolls wirksam wird. Vor Erlass der Registerordnung veröffentlicht die Aufsichtsbehörde rechtzeitig einen Entwurf zur Prüfung und Stellungnahme; anschließend konsultiert sie hierzu Vertreter der Hersteller, der Betreiber und der Geldgeber.

*Artikel XV  
Zugang zum Register*

Die Aufgaben des Internationalen Registers werden vom Registerführer 24 Stunden täglich wahrgenommen.

*Artikel XVI  
Bestimmung der Eingangsstellen*

Ein Vertragsstaat kann jederzeit Stellen als Eingangsstellen bestimmen, über die dem Internationalen Register die für die Eintragung erforderlichen Angaben zugeleitet werden können; hiervon ausgenommen ist die Zuleitung von Angaben für die Eintragung einer Mitteilung eines nationalen Sicherungsrechts und für die Eintragung eines Rechts nach Artikel 40 des Übereinkommens, wenn diese nach dem Recht eines anderen Staates entstehen. Eine solche Bestimmung kann die Nutzung einer solchen bezeichneten Eingangsstelle nur gestatten, aber nicht zwingend vorschreiben. Die Eingangsstellen nehmen ihre Aufgaben mindestens während der in ihren jeweiligen Gebieten üblichen Dienstzeiten wahr.

*Artikel XVII  
Weitere Änderungen der Registerbestimmungen<sup>4</sup>*

(1) Die Abfragekriterien beim Internationalen Register nach Artikel 19 Absatz 6 des Übereinkommens werden in der Registerordnung der Aufsichtsbehörde festgelegt.

(2) Im Falle des Artikels 25 Absatz 2 des Übereinkommens und unter den dort genannten Voraussetzungen hat der Inhaber eines eingetragenen künftigen internationalen Sicherungsrechts oder einer eingetragenen künftigen Abtretung eines internationalen Sicherungsrechts spätestens 10 Kalendertage nach Eingang der in Artikel 25 Absatz 2 bezeichneten Aufforderung die ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu treffen, um die Löschung der Eintragung zu veranlassen.

(3) Ist ein Rangrücktritt eingetragen worden und sind die Verpflichtungen des Schuldners gegenüber dem Begünstigten des Rangrücktritts erfüllt worden, so hat dieser die Löschung der Eintragung spätestens 10 Kalendertage nach dem Zeitpunkt zu veranlassen, zu dem eine schriftliche Aufforderung durch die Partei, deren Recht zurücktritt, an die in der Eintragung genannte Anschrift des Begünstigten übermittelt wurde oder dort eingegangen ist.

(4) Die Deckungssumme der Versicherung oder der Garantie nach Artikel 28 Absatz 4 des Übereinkommens beläuft sich für jedes Ereignis mindestens auf die Summe, welche die Aufsichtsbehörde als angemessen bestimmt hat; hierbei ist zu berücksichtigen [...]

(5) Dieses Übereinkommen schließt nicht aus, dass der Registerführer eine Versicherung abschließt oder eine Garantie zur Deckung von Schadensereignissen beibringt, für die er nach Artikel 28 des Übereinkommens nicht haftet.

*Artikel XVIII  
Gebühren des Internationalen Registers<sup>5</sup>*

(1) Die Aufsichtsbehörde bestimmt die zu entrichtenden Gebühren, die im Zusammenhang mit Eintragungen, Abfragen und sonstigen Dienstleistungen, die das Internationale Register gegebenenfalls in Übereinstimmung mit seiner Registerordnung erbringt, anfallen und kann diese ändern.

(2) Die in Absatz 1 genannten Gebühren müssen die Kosten der Errichtung und Einrichtung (amortisierbar über zehn Jahre) und des Betriebs des Internationalen Registers sowie die angemessenen Kosten der Aufsichtsbehörde und ihres Sekretariats, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben, der Ausübung der Befugnisse und der Erfüllung der

---

4 Vgl. Fussnote 2

5 Idem

Pflichten nach Artikel 17 Absatz 2 des Übereinkommens entstehen, decken; der Dienstleistungserbringer darf hierdurch nicht daran gehindert werden, auf Gewinnerzielungsbasis zu arbeiten.

#### **KAPITEL IV ZUSTÄNDIGKEIT**

##### *Artikel XIX Verzicht auf Staatenimmunität*

(1) Ein Verzicht auf Staatenimmunität von der Gerichtsbarkeit im Sinne des Artikels 42 oder des Artikels 43 des Übereinkommens oder bei der Durchsetzung von Rechten an rollendem Eisenbahnmaterial nach dem Übereinkommen ist vorbehaltlich des Absatzes 2 verbindlich und bewirkt, wenn die übrigen Voraussetzungen für die Zuständigkeit der Gerichte oder für die Durchsetzung erfüllt sind, dass die Zuständigkeit begründet oder die Durchsetzung zulässig ist.

(2) Ein Verzicht nach Absatz 1 muss schriftlich erklärt werden und eine Beschreibung des rollenden Eisenbahnmaterials nach Artikel V enthalten.

#### **KAPITEL V VERHÄLTNIS ZU ANDEREN ÜBEREINKÜNFTE**

##### *Artikel XX Verhältnis zu anderen Übereinkünften*

Für Vertragsstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens und dieses Protokolls sind, gehen das Übereinkommen und dieses Protokoll im Kollisionsfall Folgendem vor:

- a) dem Übereinkommen von Rom von 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht;
- b) dem Übereinkommen von Brüssel von 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (in der jeweils geltenden Fassung);
- c) dem Übereinkommen von Lugano von 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen;
- d) dem interamerikanischen Übereinkommen von 1994 über das auf internationale Verträge anzuwendende Recht;
- e) dem Übereinkommen von 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999;
- f) dem Unidroit-Übereinkommen von 1988 über das internationale Factoring;
- g) dem Unidroit-Übereinkommen von 1988 über das internationale Finanzierungsleasing;
- [h) dem Haager Übereinkommen von 2002 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen und]
- [i) der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates der Europäischen Union vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren und der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates der Europäischen Union vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen,]

soweit sich diese auf rollendes Eisenbahnmaterial beziehen und soweit das betreffende Übereinkommen [oder die betreffende Verordnung] in den Vertragsstaaten in Kraft ist und mit dem Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung oder mit diesem Protokoll unvereinbar ist.

## **KAPITEL VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### *Artikel XXI*

#### *Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt*

- (1) Dieses Protokoll liegt am ... in ... für Staaten zur Unterzeichnung auf, die an der Diplomatischen Konferenz zur Annahme eines Protokolls zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmaterials vom ... bis zum ... in ... teilgenommen haben. Nach dem ... liegt das Protokoll für alle Staaten am Sitz des Internationalen Instituts zur Vereinheitlichung des Privatrechts (Unidroit) in Rom zur Unterzeichnung auf, bis es nach Artikel XXIII in Kraft tritt.
- (2) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Staaten, die es unterzeichnet haben.
- (3) Jeder Staat, der dieses Protokoll nicht unterzeichnet, kann ihm jederzeit beitreten.
- (4) Die Ratifikation, die Annahme, die Genehmigung oder der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer entsprechenden förmlichen Urkunde beim Depositär.
- (5) Ein Staat kann nur dann Vertragspartei dieses Protokolls werden, wenn er auch Vertragspartei des Übereinkommens ist oder wird.

### *Artikel XXII*

#### *Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration*

- (1) Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die von souveränen Staaten gebildet wird und für bestimmte durch dieses Protokoll erfasste Fragen zuständig ist, kann dieses Protokoll ebenso unterzeichnen, annehmen, genehmigen oder ihm beitreten. Die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hat in diesem Fall die Rechte und Pflichten eines Vertragsstaats in dem Umfang, in dem sie für Fragen zuständig ist, die durch dieses Protokoll erfasst sind. Sofern in diesem Protokoll die Zahl der Vertragsstaaten maßgeblich ist, zählt die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration nicht als weiterer Vertragsstaat zusätzlich zu ihren Mitgliedstaaten, die Vertragsstaaten sind.
- (2) Die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration gibt bei der Unterzeichnung, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt gegenüber dem Depositär eine Erklärung ab, in der sie die durch dieses Protokoll erfassten Fragen bezeichnet, für die ihr von ihren Mitgliedstaaten die Zuständigkeit übertragen wurde. Die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration notifiziert dem Depositär umgehend jede Veränderung in der Verteilung der in der Erklärung nach diesem Absatz bezeichneten Zuständigkeit einschließlich neu übertragener Zuständigkeiten.
- (3) Eine Bezugnahme in diesem Protokoll auf einen "Vertragsstaat" oder "Vertragsstaaten" gilt gleichermaßen für eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, wenn der Zusammenhang dies erfordert.

*Artikel XXIII*  
*Inkrafttreten*

(1) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der [dritten] Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde folgt, zwischen den Staaten in Kraft, die solche Urkunden hinterlegt haben.

(2) Für andere Staaten tritt dieses Protokoll am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde folgt.

*Artikel XXIV*  
*Gebietseinheiten*

(1) Ein Vertragsstaat, der Gebietseinheiten umfasst, in denen auf die in diesem Protokoll geregelten Fragen unterschiedliche Rechtsordnungen anzuwenden sind, kann bei der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, dass dieses Protokoll sich auf alle seine Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere derselben erstreckt; er kann seine Erklärung jederzeit durch eine neue Erklärung ersetzen.

(2) Jede derartige Erklärung ist dem Depositar zu notifizieren; in ihr sind ausdrücklich die Gebietseinheiten anzugeben, in denen dieses Protokoll anzuwenden ist.

(3) Hat ein Vertragsstaat eine Erklärung nach Absatz 1 nicht abgegeben, so ist dieses Protokoll auf alle Gebietseinheiten dieses Staates anzuwenden.

(4) Erstreckt ein Vertragsstaat dieses Protokoll auf eine oder mehrere seiner Gebietseinheiten, so können nach diesem Protokoll zulässige Erklärungen für jede dieser Gebietseinheiten abgegeben werden; die für eine Gebietseinheit abgegebenen Erklärungen können von den für eine andere Gebietseinheit abgegebenen Erklärungen abweichen.

(5) Erstreckt sich dieses Protokoll aufgrund einer Erklärung nach Absatz 1 auf eine oder mehrere Gebietseinheiten eines Vertragsstaats,

- a) so wird der Schuldner nur dann als in einem Vertragsstaat befindlich betrachtet, wenn er nach dem Recht gegründet ist, das in einer Gebietseinheit gilt, auf die das Übereinkommen und dieses Protokoll anzuwenden sind, oder wenn er seinen eingetragenen oder satzungsmäßigen Sitz, seine Hauptverwaltung, seine Niederlassung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einer Gebietseinheit hat, auf die das Übereinkommen und dieses Protokoll anzuwenden sind;
- b) so gilt jede Bezugnahme auf die Belegenheit des Gegenstands in einem Vertragsstaat als Bezugnahme auf die Belegenheit des Gegenstands in einer Gebietseinheit, auf die das Übereinkommen und dieses Protokoll anzuwenden sind, und
- c) so ist jede Bezugnahme auf die Verwaltungsbehörden in diesem Vertragsstaat als Bezugnahme auf die Verwaltungsbehörden anzusehen, die in einer Gebietseinheit zuständig sind, auf welche das Übereinkommen und dieses Protokoll anzuwenden sind.

*Artikel XXV*  
*Rollendes Eisenbahnmaterial für den öffentlichen Personenverkehr*

Ein Vertragsstaat kann bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Protokolls oder beim Beitritt dazu erklären, welche der folgenden Buchstaben und in welchem Umfang diese auf ihn anzuwenden sind:

- a) Die [in Kapitel III des Übereinkommens und in den Artikeln VII bis X dieses Protokolls] vorgesehenen Rechte dürfen in seinem Hoheitsgebiet in Bezug auf dasjenige rollende Eisenbahnmaterial für den öffentlichen Personenverkehr nicht

- ausgeübt werden, das in seiner Erklärung angegeben oder von einer zuständigen, dem Depositar notifizierten Behörde dieses Staates bestimmt wird;
- b) die [in Kapitel III des Übereinkommens und in den Artikeln VII bis X dieses Protokolls] vorgesehenen Rechte dürfen in seinem Hoheitsgebiet in Bezug auf rollendes Eisenbahnmaterial nicht ausgeübt werden, das in seiner Erklärung angegeben oder von einer zuständigen, dem Depositar notifizierten Behörde dieses Staates bestimmt wird, soweit es für Verkehr von öffentlicher Bedeutung verwendet wird;
- c) der Vertragsstaat, der eine Erklärung nach Buchstabe a oder b abgibt, hat den Schutz der Gläubigerinteressen zu berücksichtigen.

*Artikel XXVI*  
*Übergangsbestimmungen*

In Bezug auf rollendes Eisenbahnmaterial ist Artikel 60 des Übereinkommens wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 Buchstabe a sind nach den Wörtern "der Schuldner" die Wörter "zum Zeitpunkt der Schaffung oder des Entstehens des Rechts" einzufügen;
- b) Absatz 3 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"(3) In seiner Erklärung nach Absatz 1 kann ein Vertragsstaat bestimmen, dass die Artikel 29, 35 und 36 des Übereinkommens, wie durch das Protokoll geändert oder ergänzt, ab einem bestimmten Tag – frühestens drei Jahre nach dem Wirksamwerden dieser Erklärung – nach ihrer Maßgabe auf schon bestehende Rechte aus einer Vereinbarung anwendbar sein sollen; diese Vereinbarung muss zu einem Zeitpunkt geschlossen worden sein, zu dem sich der Schuldner in diesem Staat befand. Jeder Vorrang des Rechts nach dem Recht dieses Staates, sofern anzuwenden, bleibt weiter bestehen, wenn das Recht vor Ablauf der in der Erklärung angegebenen Frist im Internationalen Register eingetragen wird, und zwar unabhängig davon, ob ein anderes Recht vorher eingetragen wurde."

*Artikel XXVII*  
*Erklärungen zu einzelnen Bestimmungen*

- (1) Ein Vertragsstaat kann bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Protokolls oder beim Beitritt dazu erklären, dass er einen der Artikel VI und X dieses Protokolls oder beide Artikel anwenden wird.
- (2) Ein Vertragsstaat kann bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Protokolls oder beim Beitritt dazu erklären, dass er Artikel VIII dieses Protokolls ganz oder teilweise anwenden wird. Gibt er eine solche Erklärung ab, so hat er den in Artikel VIII Absatz 3 vorgesehenen Zeitraum anzugeben.
- (3) Ein Vertragsstaat kann bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Protokolls oder beim Beitritt dazu erklären, dass er eine der Alternativen A, B oder C des Artikels IX jeweils in ihrer Gesamtheit anwenden wird; erklärt er dies, so hat er anzugeben, auf welche Art von Insolvenzverfahren er gegebenenfalls diese Alternative anwenden wird. Gibt ein Vertragsstaat eine Erklärung nach diesem Absatz ab, so hat er den nach Artikel IX Alternative A Absatz 3, Alternative B Absatz 2 oder Alternative C Absätze 4 und 13 vorgesehenen Zeitraum anzugeben.
- (4) Die Gerichte der Vertragsstaaten haben Artikel IX in Übereinstimmung mit der Erklärung anzuwenden, die von dem Vertragsstaat abgegeben wurde, der die primäre Insolvenzgerichtsbarkeit hat.

*Artikel XXVIII*  
*Vorbehalte und Erklärungen*

- (1) Vorbehalte zu diesem Protokoll sind nicht zulässig; Erklärungen, die nach den Artikeln XXIV, XXV, XXVII, XXIX und XXX zulässig sind, können jedoch nach Maßgabe dieser Bestimmungen abgegeben werden.

(2) Jede Erklärung oder nachträgliche Erklärung oder jede Rücknahme einer Erklärung nach diesem Protokoll ist dem Depositar schriftlich zu notifizieren.

#### *Artikel XXIX*

##### *Erklärungen zur Änderung des Übereinkommens oder einzelner Bestimmungen*

(1) Erklärungen nach dem Übereinkommen einschließlich Erklärungen nach den Artikeln 39, 40, 50, 52, 53, 54, 55, 57, 58 und 60 gelten auch im Anwendungsbereich dieses Protokolls, sofern nicht etwas anders vorgesehen ist.

(2) Ein Vertragsstaat kann bei der Ratifizierung, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt zu diesem Protokoll erklären, dass er für die Anwendung der Artikel VI und VIII andere, in seiner Erklärung genannte Voraussetzungen auferlegt.

(3) Für die Zwecke des Artikels 50 Absatz 1 des Übereinkommens bedeutet "innerstaatliches Rechtsgeschäft" in Bezug auf rollendes Eisenbahnmaterial auch ein Rechtsgeschäft einer in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a bis c des Übereinkommens aufgeführten Art, wenn der betreffende Gegenstand bei normalem Einsatz wegen der Spurbreite oder anderer Konstruktionselemente des rollenden Eisenbahnmaterials nur in einem einzigen Eisenbahnsystem innerhalb dieses Vertragsstaats betrieben werden kann.

#### *Artikel XXX*

##### *Nachträgliche Erklärungen*

(1) Mit Ausnahme einer Erklärung nach Artikel 60 des Übereinkommens in Verbindung mit Artikel XXIX dieses Protokolls kann ein Vertragsstaat eine nachträgliche Erklärung jederzeit nach dem Tag, an dem dieses Protokoll für ihn in Kraft getreten ist, durch eine entsprechende Notifikation an den Depositar abgeben.

(2) Eine solche nachträgliche Erklärung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Depositar folgt. Ist in der Notifikation angegeben, dass diese Erklärung nach einem längeren Zeitabschnitt wirksam wird, so wird sie nach Ablauf dieses längeren Zeitabschnitts nach Eingang der Notifikation beim Depositar wirksam.

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 ist dieses Protokoll in Bezug auf alle Rechte, die vor dem Wirksamwerden einer solchen nachträglichen Erklärung entstehen, weiterhin so anzuwenden, als seien keine nachträglichen Erklärungen abgegeben worden.

[(4) Erklärungen nach den Artikeln 39 und 40 des Übereinkommens unterliegen diesem Artikel.]

#### *Artikel XXXI*

##### *Rücknahme von Erklärungen*

(1) Mit Ausnahme einer Erklärung nach Artikel 60 des Übereinkommens in Verbindung mit Artikel XXV dieses Protokolls kann jeder Vertragsstaat, der eine Erklärung nach diesem Protokoll abgegeben hat, diese Erklärung jederzeit durch Notifikation an den Depositar zurücknehmen. Eine solche Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Depositar folgt.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 ist dieses Protokoll in Bezug auf alle Rechte, die vor dem Wirksamwerden einer solchen Rücknahme entstehen, weiterhin so anzuwenden, als sei eine solche Rücknahme nicht erfolgt.

#### *Artikel XXXII*

##### *Kündigungen*

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll durch eine an den Depositar gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

(2) Eine solche Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von 12 Monaten nach Eingang der Notifikation beim Depositar folgt.

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 ist dieses Protokoll in Bezug auf alle Rechte, die vor dem Wirksamwerden einer solchen Kündigung entstehen, weiterhin so anzuwenden, als sei eine solche Kündigung nicht erfolgt.

#### *Artikel XXXIII*

##### *Überprüfungskonferenzen, Änderungen und damit zusammenhängende Angelegenheiten*

(1) Der Depositar erstellt in Absprache mit der Aufsichtsbehörde jährlich oder, wenn die Umstände dies erfordern, zu einem anderen Zeitpunkt Berichte für die Vertragsstaaten, wie das Regelwerk, das nach dem durch das Protokoll geänderte Übereinkommen geschaffen wurde, in der Praxis angewendet wurde. Bei der Erstellung dieser Berichte berücksichtigt der Depositar die Berichte der Aufsichtsbehörde über das Funktionieren des internationalen Registrierungssystems.

(2) Auf Antrag von mindestens 25 Prozent der Vertragsstaaten werden vom Depositar in Absprache mit der Aufsichtsbehörde Über Prüfungskonferenzen der Vertragsstaaten zur Beratung über folgende Fragen einberufen:

- a) die praktische Durchführung des durch dieses Protokoll geänderten Übereinkommens und seine Wirksamkeit bei der Erleichterung der durch Vermögenswerte gesicherten Finanzierung und des so gesicherten Leasings der unter seine Bestimmungen fallenden Gegenstände;
- b) die rechtliche Auslegung und die Anwendung dieses Protokolls und der Registerordnung;
- c) das Funktionieren des internationalen Registrierungssystems, die Tätigkeit des Registerführers und seine Beaufsichtigung durch die Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung ihrer Berichte und
- d) ob dieses Protokoll oder die Regelungen über das Internationale Register geändert werden sollen.

(3) Jede Änderung dieses Protokolls ist mindestens mit Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten, die an der in Absatz 2 bezeichneten Konferenz teilnehmen, zu genehmigen; danach tritt sie für Staaten, die sie ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben, in Kraft, sobald sie von drei Staaten nach den auf ihr Inkrafttreten anzuwendenden Bestimmungen des Artikels XXIII ratifiziert, angenommen oder genehmigt worden ist.

#### *Artikel XXXIV*

##### *Der Depositar und seine Aufgaben*

(1) Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Internationalen Institut zur Vereinheitlichung des Privatrechts (Unidroit) hinterlegt, das hiermit zum Depositar bestimmt wird.

(2) Der Depositar

- a) notifiziert allen Vertragsstaaten
  - i) jede neue Unterzeichnung oder Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde unter Angabe des Zeitpunkts,
  - ii) den Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls,
  - iii) jede nach diesem Protokoll abgegebene Erklärung unter Angabe des Zeitpunkts,
  - iv) die Rücknahme oder Änderung einer Erklärung unter Angabe des Zeitpunkts und

- v) die Notifikation jeder Kündigung dieses Protokolls unter Angabe des Zeitpunkts der Kündigung sowie des Zeitpunkts, zu dem sie wirksam wird;
- b) übermittelt allen Vertragsstaaten beglaubigte Abschriften dieses Protokolls;
- c) übersendet der Aufsichtsbehörde und dem Registerführer eine Abschrift jeder Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde unter Angabe des Zeitpunkts ihrer Hinterlegung, jeder Erklärung oder Rücknahme oder Änderung einer Erklärung und jeder Notifikation einer Kündigung unter Angabe des Zeitpunkts der Notifikation, damit die darin enthaltenen Angaben leicht und vollständig zugänglich sind, und
- d) nimmt alle anderen für Depositare üblichen Aufgaben wahr.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben.

- ENDE -